

Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

Per E-Mail

Herrn
Julian Palm
Grabenstraße 19
66333 Völklingen
j.palm.1.ym6a9zmr9p@fragdenstaat.de

Abteilung B: Zivil- und Strafrecht, Europarecht,
Recht der internationalen
Organisationen, Fachaufsicht über
die Staatsanwaltschaften

Bearbeiter: Herr Zimmer
Fax: 0681 501 – 3098
E-Mail: poststelle@justiz.saarland.de

Datum: 14. August 2020

Az.: J 4090-E-029#001

Ihre Eingabe vom 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Palm,

bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium der Justiz für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die aktuell im Saarland geltende Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. August 2020 (in der Folge: Corona-VO) nicht zuständig ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Corona-VO sind die Ortspolizeibehörden zur Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig.

Dementsprechend darf ich Sie bitten, sich an das

*Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken*

zu wenden. Eine Weiterleitung von Amts wegen kann aufgrund des ausdrücklichen Widerspruches bezüglich der Weitergabe Ihrer Daten, die mit einer Weiterleitung an das o. g. Ministerium einhergehen würde, nicht erfolgen.

Ebenso muss ich Ihnen mitteilen, dass das Ministerium der Justiz keine Informationen darüber hat, wie viele laufende Verfahren vor den Amtsgerichten bzw. dem Landgericht Saarbrücken anhängig sind. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine faktische Informationsverpflichtung der Gerichte, an das Ministerium der Justiz die Anzahl der anhängigen Ordnungs-



widrigkeitenverfahren im Hinblick auf Verstöße gegen die Corona-VO zu melden. Der Anspruch auf Auskunft nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) bezieht sich nach § 1 Abs. 1 SIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IFG jedoch nur auf bestehende Informationen.¹ Dementsprechend kann ich Ihnen hierüber keine Auskunft erteilen.

Ich hoffe dennoch Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 1 Abs. 1 SIFG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 IFG innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch ist bei dem

*Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66117 Saarbrücken.*

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V.

Haßdenteufel

¹ Vgl.: BeckOK InfoMedienR/Debus IFG § 1 Rn. 160-165.